

„Rechte selbst sind nicht Freiheit, sie sind der Garant für eine Erweiterung von Freiheit.“

Sabine Hark 2000, 43.

Ausgangslage. Oder: Der Ort von dem aus ich spreche

Recht und Freiheit befinden sich in einer widersprüchlichen Abhängigkeitsbeziehung zu einander. Einerseits ist es eine Aufgabe des Rechts – und somit auch des juristischen Spezialdiskurses – Freiheit zu sichern oder herzustellen,¹ andererseits ist der Preis dafür eine Einschränkung der individuellen Handlungsspielräume. Ähnlich widersprüchlich ist die Beziehung zwischen Stereotypen sowie sozialen Rollen und Freiheit. Geschlechterstereotype Vorstellungen schränken unsere Handlungs- und Denkmöglichkeiten einerseits ein, andererseits ermöglichen sie in Interaktionssituationen beides, indem sie Komplexität reduzieren. Es bleibt jedoch zu fragen, welche Stereotypen sich in welchen Diskursen wiederfinden, was sie bewirken und ob sie mehr Freiheit ermöglichen als verhindern. Mit Eckes verstehe ich unter Geschlechterstereotyp:

„[...] kognitive Strukturen, die sozial geteiltes Wissen über die charakteristischen Merkmale von Frauen und Männern enthalten [...]“²

Die stereotype Vorstellung beinhaltet das Modell der normativen Zweigeschlechtlichkeit, das humanbiologisch nicht mehr vertretbar ist, sich aber nach wie vor im Recht widerspiegelt.³ Weil Stereotypen eng an Rollenerwartungen – das sind Erwartungen an das Verhalten, das Aussehen und den Charakter der Rollenträgerin/des Rollenträgers⁴ – geknüpft sind und beide unsere Sozialisation und folglich auch Interaktionen strukturieren, durchziehen sie die Gesellschaft auf allen Ebenen. Ein Ziel feministischer Rechtswissenschaft ist es, geschlechterstereotype Vorstellungen im Recht aufzubrechen, gerade weil sich gezeigt hat, dass stereotype Vorstellungen, die mit traditionellen Rollenerwartungen einhergehen, Frauen strukturell benachteiligen und somit ihre Handlungsspielräume einschränken.⁵

¹ Barta 2004, 1049; Habermas 1993, 57, 98, 110, 153, 191, 210 und 273; Luhmann 1993, 135, 151 und 199; Ehrlich 1967, 18.

² Eckes 2008, 171.

³ Greif (2009); Holzleithner 2009, 268-272; Baer 2008, 551; Bock 2008, 104; Holzleithner 2008, 205; Kolbe 2008, 219; Wetterer 2008, 126 und 128; Elsun (2007); Sacksofsky 2005, 428-430; Büchler/Cottier 2004, 223; Holzleithner 2002, 107; Maurer (2002); Pasero/Gottburgsen 2002b, 7; Christiansen (1995); Mead (1992).

⁴ Dahrendorf 1974, 33-35.

⁵ Greif/Schobesberger 2003, 107; Buser 2001, 16; Degen 2001, 341 und 343; Holtmaat 2001, 159.

Mein Beitrag beschäftigt sich damit, zu zeigen, worin die Besonderheit des juristischen Spezialdiskurses liegt und wie es sein kann, dass sich stereotype Vorstellungen über „die Geschlechter“ darin hartnäckig halten.

1. Der juristische Spezialdiskurs. Oder: Ein Herrschaftsdiskurs mit Definitionsmacht

Der juristische Spezialdiskurs setzt sich nach dem von mir vertretenen Verständnis aus Rechtsnormen, Lehre, Schrifttum, Judikatur und weiteren Äußerungen zu und über Recht von Jurist/inn/en zusammen.⁶ Jurist/inn/en sind Menschen, die sich beruflich mit Recht beschäftigen und sich dazu institutionalisiert befähigt haben. Unter Recht verstehe ich gesatzte und nicht-gesatzte soziale Normen, deren Nichtbefolgen von einer kritischen Masse einer Gemeinschaft sozial sanktioniert wird oder die von dieser kritischen Masse in Rechtsüberzeugung befolgt werden.⁷ Spezialdiskurse sind wissenschaftliche und/oder fachspezifische Diskurse.⁸ Ein Diskurs ist die

„[...] kontextgebundene Gesamtheit von Ausdrucksweisen und deren Entstehungs- und Verwendungsregeln, die Wahrheit(en) erzeugen.“⁹

Spezialdiskurse vermitteln und schaffen Wissen über ihren Gegenstand innerhalb des Spezialdiskurses – denn genau das lässt den Spezialdiskurs erst entstehen – aber auch über den Spezialdiskurs hinaus.¹⁰ Das heißt für die Juristerei, dass die herrschende Meinung zu einer Rechtsfrage nicht nur innerhalb des Spezialdiskurses dominant ist, sondern auch auf die Rechtsadressat/inn/en wirkt, sobald sie beginnen, sich über die Rechtsfrage zu informieren. In Kommentaren, kommentierten Gesetzesausgaben, Aufsätzen und zitierten Entscheidungen werden Rechtsansichten vermittelt und durch die beständige Reproduktion (gegenseitige Referenzen, Zitate) aus diesen Ansichten Wissen, dass in die Lehre einfließt und rückwirkt auf Schrifttum und Gerichtsentscheidungen. Kurz gefasst: dem juristischen Spezialdiskurs kommt Definitionsmacht zu.¹¹

Was den juristischen Spezialdiskurs von anderen Spezialdiskursen unterscheidet, ist die Tatsache, dass Ansichten des juristischen Spezialdiskurses mit staatlichem Zwang durchsetzbar sind, sofern sie Gerichtsentscheidungen und/oder verwaltungsbehördlichen

⁶ Jäger S. 2004, 158 ff.

⁷ In Anlehnung an: Geiger 1964, 43, 58, 130 f, 161, 168 und 171. Diese Definition von Recht ist unvollständig, weil in ihr kein Gerechtigkeitsmaßstab enthalten ist.

⁸ Den Rest bezeichnet Jäger S. als Interdiskurs(e). Jäger S. 2004, 159.

⁹ Voithofer 2007, 12. In Anlehnung an: Foucault (2000) und (1992). Herausgearbeitet in: Voithofer 2007, 19-31 und 39-42.

¹⁰ Jäger M. 2008, 379 f.

¹¹ Degen 1994, 46 f.

Entscheidungen beeinflussen. Diese Besonderheit hat bereits Max Weber dazu verleitet, das Recht als herrschaftsstützend zu bezeichnen.¹² So sind die juristischen Ansichten geeignet, unmittelbar in das Leben der Rechtsadressat/inn/en – oder Rechtsunterworfenen – einzugreifen. Es macht für das Leben der Menschen im Konfliktfall einen Unterschied, wie die Rechtsnormen ausformuliert sind und wie sie interpretiert werden. Zum Beispiel wird in der Judikatur zur Ermittlung der Höhe des Unterhaltsanspruchs eine Prozentwertmethode¹³ herangezogen. Diese Methode ist nicht durch das Gesetz vorherbestimmt, sondern wurde durch Lehre und Rechtsprechung entwickelt. Das heißt: Der juristische Spezialdiskurs bestimmt die Höhe des Unterhaltsbetrags. Bestimmt wie viel der/die Verpflichtete zu leisten und wie viel der/die Berechtigte zu erhalten hat. Bestimmt, welche Leistungen einen Wert haben und welche wertlos sind. Im Rahmen der Berechnung werden etwa Tätigkeiten, die im Haushalt erbracht werden nicht mit einem Wert versehen, sodass diese im Umkehrschluss als wertlos erscheinen. Das bestätigt und bestärkt die Machtpositionen jener, die das (höhere) Erwerbseinkommen am Markt erzielen. Und wer das zumeist noch ist, muss nicht einmal ausdrücklich in diesem Kontext erwähnt werden. Dass dahinter das Modell der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und somit geschlechtsspezifisch anders bewerteten Arbeitsleistung steht, ist ebenso offenkundig.

Dass der juristische Spezialdiskurs ein Herrschaftsdiskurs¹⁴ ist, zeigt sich zudem: 1) an den Machtsymbolen, die seine Akteur/inn/en verwenden; 2) daran, dass das Recht das Verhalten der Rechtsadressat/inn/en beeinflussen soll; 3) an dem Anspruch, dass die Menschen nicht gegen Recht verstoßen dürfen; und 4) daran, dass Rechtsunkenntnis in der Regel keine Rechtfertigung für rechtswidriges Verhalten ist.¹⁵ Den juristischen Spezialdiskurs unterscheidet von anderen Spezialdiskursen, dass sein Gegenstand – das Recht – gezielt normierend auf das Verhalten der Rechtsadressat/inn/en wirken soll. Oder um es mit Susanne Baer zu formulieren:

„Recht ist allerdings per se und gezielt Normung, während Räume, Medien und Zeit [und Sprache, C.V.] meist mittelbar und faktisch, normierend wirken. Daher ist der unmittelbar normierende Zugriff des Rechts auf gesellschaftliche Verhältnisse besonders wirkmächtig.“¹⁶

Aufgrund der Definitionsmacht dieses Herrschaftsdiskurses kommt es darauf an, wie „die Geschlechter“ darin konkret dargestellt werden. Wenn nämlich im juristischen Spezialdiskurs

¹² Weber 1967a, 99 und 1967b, 346 f. So auch: Sacksofsky 2005, 436; Noll 2004, 48; Greif/Schobesberger 2003, 109; Hark 2000 31 und 41.

¹³ Buchwalder, 2008, 29 f; Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch/Klang, 2006, 165, Rz 51-56.

¹⁴ Baer 2008, 547; Holzleithner 2008, 202 f; Elsuni (2007); Sacksofsky 2005, 436 f.

¹⁵ Holzleithner 2008, 203 f.

¹⁶ Baer 2008, 553.

traditionelle Rollenbilder reproduziert werden, dann liegt der Schluss nahe, dass er dazu beiträgt, das Geschlechterverhältnis zu stabilisieren. Wenn in (höchst)gerichtlichen Entscheidungen traditionelle Rollenbilder bestätigt werden, werden sie zugleich zu einem rechtlich-normativen Standard.¹⁷ Der juristische Spezialdiskurs bestimmt, was für das Rechtssystem normal und schützwürdig ist und kann Menschen zwingen, bestimmte Geschlechterrollen einzunehmen.¹⁸ Scheinbar neutral formulierte Gesetzestexte können zu einem Doppelrecht¹⁹ führen, wenn dahinter traditionelle Rollenbilder stehen oder diese in den Köpfen der Rechtsanwender/innen verankert sind und somit die Auslegung beeinflussen.

Es geht also darum, die transportierten Rollenbilder zu erfassen und zu analysieren. Ich führe einige Beispiele aus dem Klang Kommentar zum § 94 ABGB an, um zu zeigen, dass nicht automatisch davon auszugehen ist, dass die transportierten Rollenbilder einem partnerschaftlichen Beziehungsmodell – wie es die Reform des Unterhaltsrechts im Jahre 1975²⁰ gedacht hätte – entsprechen.²¹

„[...] Frauen, die nach jahrelanger Betreuung und Versorgung des Haushaltes verlassen werden [...]“

„[...] eine bisher den Haushalt führende Ehefrau, die ihren Mann und die Kinder grundlos allein lässt und zu einem anderen Mann zieht [...]“

„[...] Frauen, die an den Haushalt und die Kinder gefesselt sind [...]“

Durch den spezifischen Blick auf die Darstellung von Frauen und Männern in Diskursfragmenten²² des juristischen Spezialdiskurses kann offensichtlich gemacht werden, was Jurist/inn/en über Frauen und Männer und das Geschlechterverhältnis schreiben und vermutlich auch denken. Doch es geht nicht nur darum, wie über Männer und Frauen geschrieben und gedacht wird, sondern auch darum ob Frauen überhaupt ausdrücklich erwähnt werden. In exemplarisch von mir analysierten juristischen Fachartikeln zum Thema Unterhalt während aufrechter Ehe (§ 94 ABGB) ist es nur rund 3 % der personenspezifischen Bezeichnungen der Fall.²³ Dieser erste Eindruck wird durch weitere Analysen zu erhärten oder zu verwerfen sein. Dass Frauen ohnehin im generischen Maskulinum mitgemeint sind, wird an dieser Stelle gerne entgegen gehalten. Mitgemeint können sie von dem/der Autor/in

¹⁷ Holzleithner 2008, 206.

¹⁸ Baer 2008, 550; Hark 2000, 41.

¹⁹ Degen 1994, 47.

²⁰ BGBl. 1975/412.

²¹ Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch/Klang, 2006, 180, Rz 70.

²² Diskursfragmente sind die Einheiten, aus denen sich ein Diskurs zusammensetzt. Jäger S. 2004, 159.

²³ Analysiert wurden die im Zeitraum zwischen 01.01.2000 und 30.06.2008 publizierten juristischen Fachartikel zum Thema Unterhalt bei aufrechter Ehe.

zwar sein, aber da Sprache unser Denken widerspiegelt und auch strukturiert, ist es ein Argument, das nicht greifen kann.²⁴ Zudem wird durch das Nicht-Erwähnen von Frauen verhindert, dass Frauen aktiv als Rechtsadressat/inn/en gedacht und wahrgenommen werden. Es handelt sich dabei um einen Aspekt der Gender-Blindheit des Rechts, das in der feministischen Kritik als männlich, inhärent-geschlechtsspezifisch bishin zu sexistisch identifiziert wurde.²⁵ Dass Frauen aber sehr wohl gemeint wären, verdeutlicht die Tatsache, dass es ansonsten laut dem österreichischem Schrifttum und dem Gesetzeswortlaut des § 94 ABGB schon längst die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen, männlichen Partnern gäbe. Ein Beispiel dazu:

„Ausschlaggebende Kriterien für die Höhe des Unterhalts sind die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und der Bedarf des Berechtigten.“²⁶

Wörtlich leistet hier ein männlicher Ehegatte Unterhalt an seinen männlichen Ehegatten.²⁷

Will man die traditionellen Rollenvorstellungen im juristischen Spezialdiskurs und die stereotypen Vorstellungen aufbrechen, genügt es nicht, zu zeigen, dass sie nach wie vor vorhanden sind. Sondern es braucht auch ein Verständnis von den Mechanismen, die dazu beitragen, dass sie sich so hartnäckig halten. Einen Ansatzpunkt dafür bieten Überlegungen zur Disziplinierung. Dadurch wird klar, wo Anknüpfungen für Veränderungen möglich sind. Denn die vorhandenen Mechanismen können genützt werden, wenn es gelingt, die Inhalte zu ändern.

2. Jurist/inn/en: diszipliniert im Handeln und im Sein²⁸:

Elisabeth Holzleithner schreibt in ihrem 2004 erschienen Artikel:

„Juristische Routinen der Wahrnehmung und Interpretation sind solcherart wie Scheinwerfer, die Phänomene (nur) in einem spezifischen Licht erscheinen lassen. Jede Norm, und mag sie noch so ‚bestimmt‘ sein, kann in den Strudel von Interpretationskonflikten geraten, wenn ein Fall sich ihrer routinierten Anwendung widersetzt.“²⁹

Über juristisches Denken, Arbeiten und die dabei verwendeten Methoden derart konstruktivistisch zu denken und zu schreiben, bildet im juristischen Schrifttum die

²⁴ Sacksofsky 2005, 424; Power (2004); Grabrucker (1990); Hassauer 1988, 274.

²⁵ Etwa: Sacksofsky 2005, 404; Buser 2001, 16-23; Degen 2001, 341 und 343; Holtmaat 2001, 163.

²⁶ Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch/Klang, 2006, 165, Rz 51.

²⁷ Ähnlich: Degen 1994, 45.

²⁸ Gorbach/Weiskopf (1993).

²⁹ Holzleithner 2004, 38.

Ausnahme. Wenn Jurist/inn/en erst einmal Jurist/inn/en geworden sind, wird es schwierig anders zu denken, als Jurist/inn/en gelernt haben, zu denken. Die Rechtsanwendung basiert auf den Prinzipien der dogmatischen Rechtslehre, die durch das Studium vermittelt wurden.³⁰ Einen Erklärungsansatz dafür, wie Jurist/inn/en zu Jurist/innen werden, bilden die Überlegungen zur Disziplinierung von Individuen, die im Anschluss an Michel Foucaults Arbeiten in Teilen der Organisationsforschung seit den 1980er Jahren diskutiert werden. Sie sind auf Jurist/inn/en übertragbar, da auch Jurist/inn/en in Organisationen (Universitäten, Gerichten, Kanzleien) zu Jurist/inn/en werden und ihre Profession auch in Organisationen (Gerichten, Universitäten, Kanzleien, Beratungseinrichtungen, Ministerien etc.) ausüben.

Jurist/inn/en beherrschen die Regeln des juristischen Spezialdiskurses. Deshalb sind sie in der Lage, Rechtssuchende zu beraten und zu vertreten. Je komplexer, intransparenter und komplizierter der juristische Spezialdiskurs ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit dafür, dass Jurist/inn/en ein Beratungs- und Vertretungsmonopol in rechtlichen Fragen zukommt.³¹ Dazu ist es nicht notwendig, dass ein Vertretungszwang ausdrücklich normiert wird. Doch hat das angeeignete Fachwissen auch Auswirkungen auf die Jurist/inn/en selbst: Sie werden von ihrer Disziplin beherrscht, weil sie innerhalb des juristischen Spezialdiskurses nur jene Handlungen setzen können, die den Regeln des Spezialdiskurses entsprechen und weil die Handlungen, die wir wiederholt setzen, Spuren hinterlassen in unserem Denken und Sein. Es ist einsichtig, dass das Wiederholen von Handlungen und Handlungsabläufen nicht ursächlich sein kann, sondern bereits ein Ergebnis von Disziplinierung ist. Als Mechanismen die zur Disziplinierung führen, nennt Foucault:³² 1) den zwingenden Blick,³³ 2) die normierende Sanktion³⁴ und 3) Prüfungen.³⁵

Mit zwingendem Blick ist gemeint, dass die Einzelnen beobachtet werden. Die Beobachtung lenkt den Blick der Beobachtenden auf die Beobachtungsparameter und weg von allen anderen Merkmalen der Beobachteten. Bei den Beobachteten bewirkt die Beobachtung eine Veränderung des Verhaltens, sofern sie entweder wissen, dass sie beobachtet werden oder ein Beobachtet-Werden für möglich halten. Sie verhalten sich so, wie sie glauben, dass es

³⁰ Holzleithner 2008, 203.

³¹ Neuberger 1997, 498.

³² Das Nachzeichnen des Disziplinierungsmechanismus an Instrumenten des Personalwesens und des Controllings: Gorbach/Weiskopf (1993); Townley (1993); Laske/Weiskopf (1996); Neuberger (1997); Norreklit (2003).

³³ Foucault 1977, 221-229.

³⁴ Foucault 1977, 229-238.

³⁵ Foucault 1977, 238-250.

passend ist. Passend heißt: Es sollen keine negativen Sanktionen auf das Verhalten folgen, wenn möglich aber positive Sanktionen. Unter ständiger Beobachtung stehen etwa Rechtspraktikant/inn/en. Ihr Verhalten wird dokumentiert und bewertet. Die Dokumentation bildet eine Grundlage für die Entscheidung darüber, ob sie für den richterlichen Vorbereitungsdienst in Frage kommen. Dass sie unter ständiger Beobachtung stehen, sobald sie ihren Arbeitsplatz – das Gericht oder die Staatsanwaltschaft – betreten, ist den Rechtspraktikant/inn/en bewusst. Jene, die tatsächlich in den richterlichen Vorbereitungsdienst übernommen werden wollen, achten weitaus mehr darauf, sich konform zu verhalten und die an sie gerichteten Erwartungen zu erfüllen, als jene, die die Gerichtspraxis aus anderen Gründen absolvieren. Kennen die Praktikant/inn/en die Parameter, die dokumentiert werden, versuchen sie zudem verstärkt genau in diesen Bereichen die Erwartungen, die an sie gerichtet werden, zu erfüllen. So ist es im Sprengel des OLG Innsbruck für die Rechtspraktikant/inn/en möglich, in jede Beurteilung einer Zuteilung Einsicht zu nehmen. Doch auch vor der Gerichtspraxis stehen die angehenden Jurist/inn/en unter Beobachtung an der Universität: in Seminaren, Übungen und an kleineren Universitäten auch in Vorlesungen. Hier werden sie ausdrücklich von ihren Lehrenden – und später Prüfenden – sowie von ihren Mitstudierenden beobachtet. Die Beobachtung beschränkt sich nicht auf erbrachte Leistungen, sondern erstreckt sich auf das gesamte wahrnehmbare Verhalten wie etwa Kleidungs- oder Sprachstil. Erstsemestrige Studierende sind nicht nur daran zu erkennen, dass sie sich unsichereren Schritts durch die Universitätsgebäude bewegen, sondern auch an einer Vielfältigkeit der äußeren Erscheinung. Im Laufe der Semester lernt man jedoch, dass es von Vorteil ist, besonders unauffällig zu sein. Und so werden Rasterlocken, Piercings udgl. oftmals geopfert. Wie ein/e Jurist/in auszusehen beginnt mit der Frage, ob es nötig ist, bei einer mündlichen Prüfung im Anzug zu erscheinen und endet damit, dass es selbstverständlich ist, als Richter/in im Talar zu verhandeln.

Ortmann³⁶ hat für Arbeitnehmer/innen in Unternehmen gezeigt, wie Computersysteme die Beobachtungsfunktion anstelle von Menschen erfüllen können. Sofern Jurist/inn/en nicht freiberuflich tätig sind, können die Ausführungen von Ortmann auf sie übertragen werden. Der Arbeitsbeginn wird entweder offenkundig durch das Einführen eines Zeiterfassungssystems bei dem die Einzelnen aktiv und bewusst eine Handlung setzen müssen, damit der Ablauf beginnt, erfasst. Das ist der Fall bei Stekkartensystemen. Weniger offenkundig ist die Arbeitszeiterfassung beim Verwenden von elektronischen Schließsystemen oder beim Log-In in den eigenen PC. Dasselbe gilt für das Arbeitsende. Ein

³⁶Ortmann 1984, 134-144.

weiteres, aktuelles Beispiel ist die im letzten Jahr an den österreichischen Gerichten durchgeführte PAR-II-Erhebung.³⁷ Bei dieser Erhebung erhielten die Richter/innen zu jedem von ihnen im Erfassungszeitraum zugewiesenen Akt einen Erfassungsbogen, auf dem sie die Tätigkeiten und die darauf verwendete Zeit, die mit dem Akt zusammenhängen, notierten. Die Erhebung diente nicht nur dazu, den Personalbedarf der Gerichte zu errechnen, sondern die erhobenen Daten konnten in weiterer Folge auch dazu verwendet werden, die einzelnen Richter/innen zu überwachen. Ist den Richter/innen – die in diesem Fall Beobachtete sind – die mögliche Beobachtung bewusst, so wirkt sich das auf ihr Verhalten aus. Sie versuchen erwartungskonform zu handeln. Weiß ich, dass mein Arbeitsbeginn erfasst wird, werde ich verstärkt versuchen, nicht zu spät zu kommen. Schließlich geht dieses Verhalten in unbewusste Routine über oder soziologisch formuliert: das Verhalten wird internalisiert. Es ist unerheblich ob tatsächlich jemand die erfassten Daten analysiert. Das bloße Erfassen der Vorgänge reicht aus, wenn die Beobachteten wissen, dass sie beobachtet werden können. Aus einer anfänglichen Fremdkontrolle wird eine Selbstkontrolle.

Ergänzt wird der zwingende Blick durch die normierende Sanktion. Dabei geht es darum, dass von Gruppennormen abweichendes Verhalten durch ihre Mitglieder sanktioniert wird. Werden die Normen erfüllt, folgt eine positive Sanktionierung. Zunächst werden aber die Normen festgesetzt. Um auf die PAR-II-Erhebung zurückzukommen: Die Zeit pro Akt wurde erfasst, den die Richter/innen für eine Erledigung brauchten. Daraus kann ein Mittel errechnet werden, sodass die Einzelnen wissen, welcher Wert „normal“ ist für das Bearbeiten eines durchschnittlichen Akts. Aufgrund dieses Wertes werden einerseits der Personalbedarf und andererseits die Anzahl der erledigbaren Akten pro Richter/in pro Zeiteinheit errechnet. Wenn ein Richter nun eklatant weniger Akten abfertigt, wird er in Rechtfertigungssituationen kommen. Nicht unbedingt gegenüber Personen aus der Justizverwaltung, als vielmehr gegenüber sich selbst und seinen Kolleg/inn/en. Er wird bei den anderen nachfragen, ob sie auch mit den ihnen zugewiesenen Akten zeitlich nicht zu Recht kommen. Er wird versuchen, auch für sich selbst zu klären, weshalb er von dem errechneten Richtwert abweicht. Um nicht in so eine Situation zu kommen, werden die meisten im Vorhinein versuchen, ihre Akten laufend abzuarbeiten. Selbst wenn das bedeutet, über die Normalarbeitszeit hinaus zu arbeiten. Weicht jemand zu sehr vom festgesetzten Normalwert ab, hat die Person zudem mit positiven oder negativen Sanktionen zu rechnen, je nachdem in welche Richtung hin er/sie abweicht.

³⁷ Pilgermair (2009).

Im dritten Disziplinierungsmechanismus – den Prüfungen – finden sich die beiden ersten wieder. Nach Foucault passieren dabei drei Dinge: 1) Die Einzelnen rücken in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. 2) Ihr Verhalten (die Prüfungsleistung) wird dokumentiert. 3) Damit werden die Einzelnen – und nicht nur ihre Leistungen – vergleichbar gemacht: objektiviert.³⁸ Die institutionalisierte Ausbildung beginnt mit dem rechtswissenschaftlichen Studium. So unterschiedlich die einzelnen Studienpläne sein mögen, sie bedienen sich derselben Mechanismen, um den juristischen Nachwuchs heranzubilden: Lehrbücher, Vorlesungen, Seminare, Übungen, Prüfungen. In diesen Prozessen lernen die angehenden Jurist/inn/en, Sachverhalte unter Tatbestände zu subsumieren. Anders ausgedrückt: Aus Erlebnissen von einzelnen, ganz konkreten Menschen, Fälle zu machen, die anschließend mit dem Codewert Recht/Unrecht³⁹ versehen werden und über die entschieden werden kann und wird. Das Erleben der Einzelnen wird durch dieses Vorgehen objektiviert und entemotionalisiert. Bezeichnend ist, dass innerhalb des juristischen Spezialdiskurses die Betroffenen „Rechtssubjekte“ oder „Parteien“ genannt werden. Das schafft Distanz und entlastet die einzelnen Jurist/inn/en bei ihrer Arbeit. Im Laufe der Semester wird erlernt, den Sachverhalt auf seine rechtliche Relevanz hin zu prüfen. Dem Fall wird eine bestimmte Form verliehen, mit der gearbeitet werden kann. Arbeiten heißt: juristisch relevante Fragen zu stellen und zu beantworten. Etwa: Ist die Ehe wirksam geschlossen? Wer erzielt wie viel des Familieneinkommens am Markt? Besteht ein Unterhaltsanspruch dem Grunde nach? In welcher Höhe besteht der Anspruch? Ist dieser Anspruch dem/der Unterhaltsverpflichteten auch zumutbar? Welche Fragen in welcher Reihenfolge zu stellen und zu beantworten sind, das ist Teil der Ausbildung. In den Lehrbüchern, Vorlesungen und Seminaren erfahren die angehenden Jurist/inn/en die herrschende Lehre und sehen in Fußnoten die dazu passende Judikatur. Sie lernen „die“ juristischen Methoden kennen und anwenden. Also werden sie befähigt, Normen auszulegen und anzuwenden. Wer sich der Methoden nicht bedient und es nicht schafft, den Sachverhalt mit zulässigen Argumenten einer richtigen Norm zuzuordnen, wird kein Teil des juristischen Spezialdiskurses – anders formuliert: Wird das Studium nicht abschließen können. Die Prüfungen erfüllen dabei eine wesentliche Disziplinierungsfunktion. Der Disziplinierungsmechanismus funktioniert zunächst über äußere soziale Kontrolle: Wer sich einordnet wird belohnt (mit guten Noten, Lob, Anerkennung durch Mitstudierende etc.), wer querdenkt und anders argumentiert, wird bestraft (mit schlechten Noten, Hohn etc.).

³⁸ Neuberger 1997, 513-515.

³⁹ Luhmann 1993, 144 f und 208.

Spezialdiskurse haben ihre eigenen Regeln und bedienen sich derselben sozialen Sanktionsmechanismen wie andere soziale Normensysteme. Deren Ergebnis ist, dass über die Semester hinweg den Studierenden das Instrumentarium und die zulässigen Argumente des Diskurses vertraut werden. Die angehenden Jurist/inn/en beginnen zu denken, wie Jurist/inn/en denken. Das Ergebnis ist zweitrangig. Der Prozess des Denkens und Entscheidens ist vorrangig. Die äußere Kontrolle in Form von Prüfungen wird immer weniger erforderlich und bis sie zum Abschluss des Studiums durch Selbstkontrolle ersetzt.

Wer dann zulässige Argumente verwendet, kann auch eine andere Lösung durchbringen. Doch die Zulässigkeit des Arguments orientiert sich an den Regeln des juristischen Spezialdiskurses. Diese Regeln sind nicht offenkundig, sondern werden implizit mitgegeben. Denn sind die Prüfungen an der Universität bestanden, erfolgen die nächsten Tests in der Gerichtspraxis.

Durch die drei Mechanismen wird also Fremdkontrolle zur Selbstkontrolle und aus einer anfänglichen Disziplinierung des Handelns eine des Seins. Der Disziplinierungsansatz kann genutzt werden, um in Zukunft anders handelnde und denkende Jurist/inn/en hervorzubringen. Freilich verschiebt sich so die Problematik. Denn die Lehrenden sind bereits diszipliniert und sie müssten nun unter anderem dazu gebracht werden:

- geschlechtergerechte Fälle und Beispiele zu verwenden;
- geschlechtsneutral oder -gerecht zu formulieren und publizieren;
- Methodenlehre explizit als solche zu benennen und das Erreichen von Geschlechtergerechtigkeit als Rechtsprinzip anerkennen;
- lehren, dass die Wirkungen des Rechts auf Frauen und Männer unterschiedlich sein können und dass die Wirkungen im konkreten Auslegungsfall immer zu bedenken sind;
- auf strukturelle, mittelbare und unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu sensibilisieren.

Wie das erreicht werden kann, bleibt an dieser Stelle offen. Klar ist jedenfalls, dass eine „Legal-Gender-Studies“-Lehrveranstaltung im gesamten rechtswissenschaftlichen Studium kaum dazu ausreichen wird, alle angehenden Jurist/inn/en zu einem nicht-stereotypen-reproduzierendem Anwenden von Recht zu bringen. Vielmehr müsste eine gender-Perspektive die gesamte Ausbildung durchziehen und ebenso wie anderes Abweichen vom Sollen sanktioniert werden.

Literaturverzeichnis

- Baer Susanne, 2008 *Recht: Normen zwischen Zwang, Konstruktion und Ermöglichung – Gender-Studium zum Recht*, in: Becker/Kortendiek 2008, 547-555
- Barta Heinz, 2004 *Zivilrecht. Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken, Band II* (Wien, 2004²)
- Becher Ursula A.J./Rüsen Jörn, 1988 *Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive. Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung* (Frankfurt am Main, 1988)
- Becker Ruth/Kortendiek Beate, 2008 *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (Wiesbaden, 2008²)
- Bock Ulla, 2008 *Androgynie: Von Einheit und Vollkommenheit zu Vielfalt und Differenz*, in: Becker/Kortendiek 2008, 101-107
- Buchwalder Elke, 2008 *Unterhalt bei aufrechter Ehe/Die Berücksichtigung von Einkünften des unterhaltsberechtigten Ehegatten*, in: iFamZ 2008, 27-30
- Büchler Andrea/Cottier Michelle, 2004 *Transgender-Identitäten und die rechtliche Kategorie Geschlecht: Potenzial der Gender Studies in der Rechtswissenschaft*, in: Steffen/Rosenthal/Väth 2004, 223-231
- Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, 1994 *Frauen und Recht. Eine Dokumentation der Enquete der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und des Bundesministers für Justiz vom 18. und 19. Oktober 1993* (Wien, 1994)
- Buser Denise, 2001 *Perspektiven der Gerechtigkeit: Weibliche Handlungsräume im Recht*, in: Verein Pro Fri 2001, 11-32
- Camus Celine et al., 2008 *Im Zeichen des Geschlechts. Repräsentationen, Konstruktionen, Interventionen*. (Königstein/Taunus, 2008)
- Christiansen Kerrin, 1995 *Biologische Grundlagen der Geschlechterdifferenz*, in: Pasero/Braun 1995, 13-28
- Dahrendorf Ralf, 1974 *Homo Sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle* (Opladen, 1974¹⁴)
- Degen Barbara, 1994 *Ist das Recht männlich?*, in: Bundesministerin für Frauenangelegenheiten 1994, 44-59
- Degen Barbara, 2001 *Die Zweisprachigkeit der Normen – feministische Erfahrungen*, in: Verein Pro Fri 2001, 341-361

- Eckes Thomas, 2008 *Geschlechterstereotype: Von Rollen, Identitäten und Vorurteilen*, in Becker/Kortendiek 2008, 171-182
- Ehrlich Eugen, 1967 *Grundlegung der Soziologie des Rechts* (Berlin, 1967³)
- Elsuni Sarah, 2007 *Zur ReProduktion von Machtverhältnissen durch juristische Kategorisierungen am Beispiel >Geschlecht<*, in: Behmenburg Lena et al., *Wissenschaft(f)t Geschlecht. Machtverhältnisse und feministische Wissensproduktion* (Königstein/Taunus, 2007), 133-147
- Foucault Michel, 1977 *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses* (Frankfurt am Main, 1977²)
- Foucault Michel, 1992 *Archäologie des Wissens* (Frankfurt am Main, 1992)
- Foucault Michel, 2000 *Die Ordnung des Diskurses/Mit einem Essay von Ralf Konersmann* (Frankfurt am Main, 2000)
- Geiger Theodor, 1964 *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts.*, in: Maus/Fürstenberg 1964, 39-417
- Gitschthaler Edwin/Simer Andreas, 2007a *Die Sicherung der Existenz des Gemeinschuldners und seiner Familie im Konkurs (Teil 1)*, in: EF-Z 2007, 130-138
- Gitschthaler Edwin/Simer Andreas, 2007b *Die Sicherung der Existenz des Gemeinschuldners und seiner Familie im Konkurs (Teil 2)*, in: EF-Z 2007, 170-174
- Gorbach Stefan/Weiskopf Richard, 1993 *Personal-Entwicklung/Von der Disziplin des Handelns zur Disziplin des Seins*, in: Laske Stephan/Gorbach Stefan, *Spannungsfeld Personalentwicklung/Konzeptionen, Analysen, Perspektiven* (Wien, 1993), 171-192
- Grabrucker Marianne, 1990 *Die Ungleichbehandlung der Frau in der Rechtssprache – Ein Beitrag zur Demokratisierung des Rechts*, in: Battis Ulrich/Schultz Ulrike *Frauen im Recht* (Heidelberg, 1990), 281-317
- Greif Elisabeth, 2009 *In Trans/Formation. Geschlechtswechsel zwischen staatlicher Kontrolle und rechtsfreiem Raum*, in: juridikum 2009, 68-71
- Greif Elisabeth/Schobesberger Eva, 2003 *Einführung in die Feministische Rechtswissenschaft. Ziele, Methoden Theorien* (Linz, 2003)
- Habermas Jürgen, 1993 *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats* (Frankfurt/Main, 1993³)
- Hark Sabine, 2000 *Durchquerungen des Rechts. Paradoxien einer Politik der Rechte*, in: quaestio 2000, 28-44
- Hassauer Friederike, 1988 *Gleichberechtigung und Guillotine: Olympe de Gouges und die feministische Menschenrechtserklärung der Französischen*

- Revolution, in: Becher/Rüsen 1988, 259-291
- Hinteregger Monika, 2006 § 94, in: Fenyves/Kerschner/Vonkilch/Klang, *Kommentar zum ABGB* (Wien, 2006³)
- Holtmaat Rikki, 2001 *Gender: An analytical concept that tackles the hidden structural bias of law*, in: Verein Pro Fri 2001, 159-182
- Holzleithner Elisabeth, 2002 *Geschlecht als Anerkennungsverhältnis*, in: *juridikum* 2002, 107-110
- Holzleithner Elisabeth, 2004 *Ulysses ist nicht leicht zu lesen/Ein Streifzug durch Law and Literature*, in: *juridikum* 2004, 33-40
- Holzleithner Elisabeth, 2008 *Durchquerungen. Repräsentationen von Geschlecht im Rechtsdiskurs*, in: Camus et al. 2008, 202-218
- Holzleithner Elisabeth, 2009 *Spannungsfeld: Sexualität, geschlechtliche Identität und Menschenrechte*, in: Heißl Georg, *Handbuch Menschenrechte* (Wien, 2009), 263-279
- Jäger Margarete, 2008 *Diskursanalyse: Ein Verfahren zur kritischen Rekonstruktion von Machtbeziehungen*, in Becker/Kortendiek 2008, 378-383
- Jäger Siegfried, 2004 *Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung* (Münster, 2004⁴)
- Kolbe Angela, 2008 *No Sex? Überlegungen zur Abschaffung der juristischen Kategorie Geschlecht*, in: Camus et al. 2008, 219-232
- Kolmasch Wolfgang, 2008 *Anspannung des Unterhaltsschuldners bei Auslandsbeziehungen*, in: Zak 2008, 150-153
- Laske Stephan/Weiskopf Richard, 1996 *Personalauswahl – Was wird denn da gespielt? Ein Plädoyer für einen Perspektivenwechsel*, in: *Zeitschrift für Personalforschung* 1996, 295-330
- Lochmann Erich/Wachter Barbara, 2003a *Das unterhaltsrechtliche Einkommen der Selbständigen im Lichte der aktuellen Rechtsprechung*, in: *ÖA* 2003, 62-67
- Lochmann Erich/Wachter Barbara, 2003b *Besonderheiten bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens bei Beteiligung des Unterhaltsschuldners an Kapitalgesellschaften*, in: *ÖA* 2003, 209-211
- Luhmann Niklas, 1993 *Das Recht der Gesellschaft* (Frankfurt am Main, 1993)
- Margret Mead, 1992 *Mann und Weib. Das Verhältnis der Geschlechter in einer sich wandelnden Welt* (Frankfurt am Main/Berlin, 1992)
- Maurer Margarete, 2002 *Sexualdimorphismus, Geschlechtskonstruktion und Hirnforschung*, in: Pasero/Gottburgsen 2002, 65-108
- Maus Heinz/Fürstenberg *Soziologische Texte. Theodor Geiger. Arbeiten zur Soziologie*

- Friedrich, 1964 (Neuwied am Rhein/Berlin, 1964)
- Maus Heinz/Fürstenberg Friedrich, 1967 *Soziologische Texte. Max Weber. Rechtssoziologie* (Neuwied am Rhein/Berlin, 1967²)
- Neuberger Oswald, 1997 *Individualisierung und Organisierung/Die wechselseitige Erzeugung von Individuum und Organisation durch Verfahren*, in: Ortmann Günter, *Theorien der Organisation/Die Rückkehr der Gesellschaft* (Opladen, 1997), 487-522
- Noll Alfred J., 2004 „Das nicht mehr abwendbare Wort“. Zu einigen rechtsphänomenologischen Beobachtungen in Albrecht Drachs Erzählung „UND“, in: *juridikum* 2004, 47-51
- Norreklit Hanne, 2003 *The Balanced Scorecard: What is the Score? A rhetorical analysis of the Balanced Scorecard*, in: *Organization and Society* 2003, 591-619
- Ortmann Günther, 1984 *Der zwingende Blick: Personalinformationssysteme - Architektur der Disziplin* (Frankfurt/New York, 1993)
- Pasero Ursula/Braun Friederike, 1995 *Konstruktion von Geschlecht* (Pfaffenweiler, 1995)
- Pasero Ursula/Gottburgsen Anja, 2002a *Wie natürlich ist Geschlecht? Gender und die Konstruktion von Natur und Technik* (Wiesbaden, 2002)
- Pasero Ursula/Gottburgsen Anja, 2002b *Vorwort*, in: Pasero/Gottburgsen 2002a, 7-13
- Pichler Helmut, 1999 *Das Eherechts-Änderungsgesetz 1999*, in: *ÖA* 2000, 62-65
- Pilgermair Walter, 2009 *Vorstellung des OLG-Sprengels Innsbruck*, in: Barta Heinz/Ganner Michael/Lichtmannegger Helmuth, *Rechtstatsachenforschung Heute. Tagungsband 2008* (Innsbruck, 2009) in Druck
- Power Michael, 2004 *Counting, control and calculation: Reflections on measuring and management*, in: *Human Relations* 2004, 765-783
- quaestio, 2000 *Queering Demokratie [sexuelle politiken]* (Berlin, 2000)
- Rabl Christian, 2000 *Die Zulässigkeit eines Unterhaltsverzichts während aufrechter Ehe*, in: *ÖJZ* 2000, 591 ff
- Sacksofsky Ute, 2005 *Die blinde Justitia: Gender in der Rechtswissenschaft*, in: Bußmann Hadumod/Hof Renate *Genus. Geschlechterforschung/Gender Studies in den Kultur- und Sozialwissenschaften. Ein Handbuch* (Stuttgart, 2005), 402-443
- Steffen Therese Frey/Rosenthal *Gender Studies. Wissenschaftstheorien und Gesellschaftskritik* (Würzburg, 2004)

- Caroline/Väth Anke, 2004
- Torgersen-Gebetsroiter Eva, 2007 *Unterhaltsbemessung – wichtige Faktoren*, in: EF-Z 2007, 37-39
- Townley Barbara, 1993 *Foucault, Power, Knowledge and its relevance for Human Resource Management*, in: Academy of Management Review 1993, 518-545
- Verein Pro FRI – Schweizerisches Feministisches Rechtsinstitut, 2001 *Recht Richtung Frauen. Beiträge zur feministischen Rechtswissenschaft* (Lachen/St. Gallen, 2001)
- Verschraegen Bea, 2003 *Mitversicherung und Unterhalt*, in: ÖJZ 2003, 289-292
- Voithofer Caroline, 2007 *Zum Begriffsverständnis und zur Begriffsverwendung von „Globalisierung“. Eine Betrachtung in (betriebs)wirtschaftlichen Teildiskursen* (Innsbruck, 2007) unveröffentlichte Diplomarbeit
- Weber Max, 1967a *Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen*, in: Maus/Fürstenberg 1967, 67-104
- Weber Max, 1967b *Rechtssoziologie*, in: Maus, Fürstenberg 1967, 105-347
- Wetterer Angelika, 2008 *Konstruktion von Geschlecht: Reproduktionsweisen der Zweigeschlechtlichkeit*, in: Becker/Kortendiek 2008, 126-136